

# RS Vwgh 1989/5/17 87/03/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

94/03 Sonstige Angelegenheiten der Schifffahrt

## Norm

AVG §56;

BinnSchiffKonzG 1978 §10 Abs6;

## Rechtssatz

Hat eine Lreg bei der Bescheiderlassung gem § 10 Abs 6 BinnSchiffKonzG im Einvernehmen mit einer anderen Lreg vorzugehen, so genügt die faktische Herstellung des Einvernehmens zwischen den Lreg. Es bedeutet daher keine Rechtswidrigkeit, dieses Bescheides, wenn darin über die Einvernehmensherstellung nichts ausgesagt wird.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030281.X04

## Im RIS seit

26.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)